

Das Österreichisches Gewaltschutzgesetz & die Einrichtung der Interventionsstellen – ein multi-institutionelles Interventionssystem gegen Gewalt an Frauen (Gewalt in der Familie)

Definitionen

„The term „violence against women“ means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in , physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“ (p. 73f.)

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996

Gender-based violence is “violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately. It includes acts that inflict physical, mental or sexual harm or suffering, threats of such acts, coercion and other deprivations of liberty” (Para 6).

United Nations (1992): General Recommendation No. 19 on Violence against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW) 11th session, 1992, New York

„Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“ (p. 75)

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996

Geschichte des Gewaltschutzgesetzes

- 1978: Aufbau des ersten Frauenhauses in Österreich – in der Folge aktive Arbeit und Lobbying der Frauenhausmitarbeiterinnen gegen Gewalt an Frauen
- Juni 1993: Menschenrechtskonferenz der UNO in Wien – Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung anerkannt
- Okt. 1993: Justizmin.: Enquete „Frauen § Recht“
- Dez. 1993: Einrichtung einer intermin. Arbeitsgruppe (Justiz, Frauen, Inneres, Familie, Frauenhäuser)
- März 1994: Präsentation eines ersten Konzeptes für Interventionsstellen durch die Infostelle der Frauenhäuser
- Juni 1994: Ministerratsvortrag – Auftrag, ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten
- Sept. 94 - Mai 95: Interdisziplinäre Arbeitsgruppen (Polizei, Ziviljustiz, Strafjustiz, Interventionsstellen)
- Juni 1995: 1. Gesetzesentwurf - Begutachtung
- Jän. - Mai 96: Arbeit an weiteren Entwürfen
- Nov. 1996: Beschlußfassung im Parlament (SPÖ, ÖVP, Grüne, Liberale)
- Mai 1997: Gesetz tritt in Kraft
- 1997 – 1999: Einrichtung von 9 Interventionsstellen (Unterstützung der Opfer, Vernetzung)

Das Gewaltschutzgesetz

- in Kraft seit 1. Mai 1997
- erste Novelle mit 1. Jänner 2000
- zweite Novelle mit 1. Jänner 2004
- Intention des Gesetzes: Grundrechtsschutz auf Leben, Gesundheit und Freiheit für Opfer

Drei Elemente:

- 1. Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV)**
durch die Polizei für 10 bzw. 20 Tage
- 2. Einstweilige Schutzverfügung (EV) des Zivilgerichtes**
für 3 Monate und länger
- 3. Einrichtung von Interventionsstellen**
(Domestic Abuse Intervention Program)
zur Unterstützung der Opfer und zur Koordinierung der Maßnahmen

- **Gesetz geregelt in:**
Sicherheitspolizeigesetz (SPG, § 38a)
Exekutionsordnung (EO, § 382b-d)

Weitere wichtige Gesetzesreformen:

- **Verbesserung der Opferrechte in der Strafprozessordnung und Prozessbegleitung** (seit 01. 01. 2006)
- **Anti-Stalking Gesetz** (seit 01. 07. 2006)

Wegweisung und Betretungsverbot durch die Polizei **(§ 38a SPG)**

Voraussetzung

Gefahr eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit und Freiheit (präventiv!)

Wer ist geschützt?

Alle in einer Wohnung/Haus lebenden Personen (müssen nicht verwandt sein)

Wer entscheidet über eine Wegweisung

Polizei auf Grund einer Gefahrenprognose

Opfer werden nicht gefragt ob sie Wegweisung wollen

Polizei muss Erhebungen machen zu folgenden Fragen:

Wer hat angerufen, warum?

Gibt es Verletzungen?

Was sagt das Opfer? (getrennt vom Täter befragen!)

In welchem emotionalen Zustand ist das Opfer?

Was sagt der Täter?

Sind Kinder betroffen?

Gibt es weitere Zeug/innen ?

Gibt es Waffen? Gibt es Drohungen?

Gibt es Spuren von Gewaltanwendungen in der Wohnung?

Gab es schon frühere Gewalttaten?

Worin besteht die Maßnahme?

- „Go Order“: Sofortige Wegweisung des Täters, Verbot in die Wohnung zurückzukehren (Betretungsverbot)
- Geltungsdauer: für 10 Tage; danach kann das Opfer beim Zivilgericht eine Schutzverfügung (protection order) beantragen; damit verlängert sich die Wegweisung auf 20 Tage

Schutzbereich:

Wohnung und unmittelbarer Umgebung

Wie erfolgt die Durchführung?

- Dem Täter wird die WW/BV persönlich mitgeteilt
- Es werden ihm alle Schlüssel zur Wohnung abgenommen

Wie erfolgt die Durchsetzung?

- Kontrolle zumindest 1x innerhalb der ersten drei Tage
- Durchsetzung mit Zwangsgewalt
- Sanktionierung des Betretungsverbots durch Verwaltungsstrafe bis € 350,--
- Bei Wiederholung auch Haft

Rechtes des Täters

- Mitnahme von dringend benötigten Gegenständen des persönlichen Bedarfs
(Kleidung für 10 Tage, Dokumente, Arbeitsmittel,...)
- Information über Unterkunft, Informationsblatt
- Er muss eine Adresse für gerichtliche Schriftstücke bekannt geben
- Er kann sich gegen die Maßnahme bei einem unabhängigen Gericht beschweren (= unabhängiger Verwaltungssenat UVS)

Rechte der Opfer:

- Information über EV und Opferschutzeinrichtungen
- Informationsblatt
- Überprüfung zumindest 1x innerhalb der ersten 3 Tage
- Information bei Aufhebung vor Ablauf der 10 Tage

Weitere Schritte durch die Polizei:

- Genaue Dokumentation der Intervention
- Wenn strafbare Gewalttat vorliegt auch Strafanzeige (z.B. die Frau wurde geschlagen und hat ein blaues Auge, die Frau wurde bedroht)
- Die Anzeige muss von der Polizei gemacht werden, auch wenn das Opfer das nicht will (Offizialdelikt)

Informationspflichten der Polizei:

- Information der Interventionsstelle (DAIP) per Fax binnen 24 Stunden
- Information der Jugendwohlfahrt wenn minderjährige Kinder in der Familie sind
- Information des Zivilgerichtes wenn Antrag auf Einstweilige Schutzverfügung (EV = protection order) gestellt wird

Aufgaben der Polizei wenn EV beantragt wurde:

- WW/BV verlängert sich automatisch auf 20 Tage
- Übermittlung der Dokumentation von allen Einsätzen an das Zivilgericht
- Schlüsselübergabe an das Zivilgericht
- Vollziehung des Beschlusses der EV

Einstweilige Verfügung des ZIVILGERICHTS **(§ 382 b-d EO)**

Voraussetzungen:

- Körperlicher Angriff
- Drohung
- ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten

Wer ist geschützt?

- Nahe Angehörige
(Nahe Angehörige im Sinn des Gewaltschutzgesetzes sind jene Personen, die mit dem Antragsgegner in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben)

Wer kann eine EV beantragen?

- Opfer selbst
- bei Kindern gesetzliche/r Vertreter/in oder
- Jugendwohlfahrt

Welcher Schutz kann beantragt werden?

- Wegweisung des Täters aus der Wohnung
- Verbot in die Umgebung der Wohnung zu kommen
- Verbot sich an bestimmten Orten aufzuhalten (z.B. Kindergarten, Arbeitsstelle,...)
- Kontaktverbot

Wie schnell wird die EV erlassen?

- EV soll vom Zivilgericht innerhalb der 20 Tage erlassen werden, damit keine Lücke im Schutz entsteht
- Anhörung des Täters vor Gericht ist nicht notwendig

Wie lange gilt die EV?

- 3 Monate
- wenn Scheidung beantragt wird bis zum Ende des Verfahrens
- wenn Verfahren bezüglich Aufteilung der Wohnung ebenfalls bis zum Ende des Verfahrens

Wie wird die EV vollzogen?

- durch Gerichtsvollzieher oder Polizei
- wenn Täter keine Adresse bekannt gegeben hat wird Beschluss durch Hinterlegung bei Gericht gültig

Was passiert, wenn die EV nicht eingehalten wird?

- Polizei muss immer nach Aufforderung des Opfers kommen und muss EV neuerlich vollziehen
- Opfer kann bei Gericht Exekution führen und eine Beugestrafe, bei mehrmaliger Wiederholung auch Beugehaft beantragen
- Polizei muss Gericht durch Meldung von der Übertretung einer EV informieren
- EV im GIF – Ordner

Soziale Begleitmaßnahme zum Gesetz: Interventionsstellen

- 9 Interventionsstellen – eine in jedem Bundesland
- Finanzierung: 50% Bundesministerium für Inneres, 50% vom BKA – Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst
- Status: Gemeinnütziger Verein, Vertrag mit dem BMI
- Opferschutzeinrichtung

Ziele:

- Beratung und Unterstützung der Opfer
- Gewaltprävention
- Kooperation mit anderen Institutionen
- Monitoring

Tätigkeiten:

Pro-aktiver Ansatz:

- Interventionsstelle bekommt alle Meldungen von WW/BV, weiters auch Strafanzeigen und Meldungen von Streitschlichtungen
- werden binnen 24 Stunden per Fax übermittelt
- Berichte kommen oft 2-3 Stunden nach der Polizeiintervention
- Interventionsstelle nimmt sofort aktiv Kontakt mit den Opfern auf und bietet Hilfe an

Krisenintervention

- Gefährlichkeitseinschätzung
- Sicherheitsplanung
- Vermittlung zu medizinischer Betreuung wenn notwendig

- Genaue Dokumentation der Situation des Opfers im Computer
- Dokumentation der Verletzungen, Fotos

Schutz der Kinder

- Abklärung ob die Kinder gefährdet sind
- Gerichtliche Anträge damit der Täter die Kinder nicht entführen kann
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Behörde für Kinderschutz)

Rechtliche Beratung

- Hilfe beim Zivilgericht eine längere Schutzverfügung zu beantragen
- Begleitung zum Zivilgericht
- Begleitung zur Polizei und zum Strafgericht als Vertrauensperson
- Unterstützung bei der Durchsetzung der Rechte allgemein

Soziale Beratung und Unterstützung

- Hilfe bei finanziellen Angelegenheiten, Antrag von Sozialhilfe etc.
- Wohnung etc.

Längerfristige Unterstützung und Gewaltprävention

- Längerfristige Beratung vor allem auch der Frauen, die sich nicht vom Täter trennen und Frauen in der Trennungsphase (besonders gefährlich!)
- Follow-up – Anrufe alle 3 Monate
- Hausbesuche bei besonders gefährlichen Fällen

- Information aller Institutionen über Gefährdungen, Fallkonferenzen

Täterbezogene Interventionen

- Gespräche mit Tätern – mit Einverständnis der Frau
- Zusammenarbeit mit spezieller Abteilung in der Polizei
- Anti-Gewalt-Training mit Männerberatung
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die mit dem Täter zu tun haben (Gericht, Gefängnis, Bewährungshilfe, Psychiatrie, Soziale Einrichtungen, Männerheime,...)
- Fallkonferenzen

Kooperation und Vernetzung

- Laufende Zusammenarbeit mit allen beteiligten Einrichtungen
- Arbeitsgruppen und Fachgruppen zu den Schwerpunkten: Unterstützung Frauen, Unterstützung Kinder, Migrantinnen, Täter, Polizei, Strafrecht, Zivilrecht

Schulung, Öffentlichkeitsarbeit

Internationale Vernetzung

Statistik

Problembereiche